

Alles unter Kontrolle?

Der Jugendmedienschutz vor neuen Herausforderungen

Von Tilmann Gangloff

Straßenverkehr funktioniert ganz einfach. Rot heißt stehen, Grün heißt gehen; ansonsten herrscht rechts vor links. Beim Jugendmedienschutz sieht es ähnlich aus: Es gibt bestimmte Produkte, vor denen die Gesellschaft Kinder und Jugendliche schützen will. Das sind Alkohol, Zigaretten oder Drogen, aber auch Bilder, die junge Menschen in ihrer Entwicklung „sittlich desorientieren“, sprich: verstören, wenn nicht beeinträchtigen. Also hat man Gesetze formuliert, die einen Missbrauch verhindern sollen. Beim Jugendmedienschutz sieht die Sache nicht einfach aus, weil die Medienwelt in den letzten zehn Jahren einen Quantensprung vollführt hat. Während der Jugendmedienschutz beispielsweise im Kino fast perfekt scheint, kann er im Internet allenfalls die Spitzen kappen.

Johannes Klingsporn, der Geschäftsführer des Verbandes der Filmverleiher, hält es daher für „weltfremd“, im Kinobereich einzelne Verstöße zu verfolgen, „während sich die Kids aus dem Internet tagtäglich jeden Müll runterladen“. Das Internet hat den Jugendmedienschutz vor völlig neue Aufgaben gestellt. Ohne sind die Konvergenz, also die Verschmelzung verschiedener Medien, sowie die Globalisierung Herausforderungen, denen mit klassischen Methoden nicht mehr begegnet werden konnten.

Ein unübliches Experiment

Der Gesetzgeber hat mit zwei Regelwerken reagiert. 2003 sind das Jugendschutzgesetz und der Jugendmedienschutzvertrag in Kraft getreten. Sie stärken vor allem die Rolle der Aufsicht. Die 1996 gegründete Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) darf nun autonom arbeiten; ihre Regulierungsinstanz, die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), eine Einrichtung der Landesmedienanstalten, greift nur bei offensichtlichen Verstößen gegen die Sorgfaltspflicht ein.

Doch die Verordnungen scheinen schon wieder überholt, weshalb sich die zuständigen Bundesländer auf ein nicht unübliches Experiment eingelassen haben: beide Gesetze befinden sich gewissermaßen in einer Erprobungsphase („Evaluation“). Derzeit wird überprüft, ob sich die verschiedenen Paragraphen in der Praxis bewähren und wo es Nachholbedarf gibt. Einige Schwachpunkte aber werden sich nicht aus der Welt schaffen



Was denn nun? Darf „Men in Black“ tagsüber oder erst ab 20 Uhr gezeigt werden?

Foto Verleih

lassen. Wenn ein Sender in Deutschland keine Zulassung bekommt, kann er nach Holland ausweichen und von dort senden. Offensichtlicher Unfug sind auch doppelte Prüfungen. So kommt es vor, dass ein und dieselbe TV-Serie doppelt geprüft wird: von der FSF sowie von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), die nicht nur für Kinofreigaben, sondern auch für den DVD-Markt zuständig ist. Das wäre zu verschmerzen: beide sind Einrichtungen der Privatwirtschaft, kosten keine Steuergelder.

Bizarriert wird der Vorgang jedoch, wenn sie zu unterschiedlichen Einschätzungen kommen und die FSF zum Beispiel eine TV-Serie erst zur Ausstrahlung ab 22.00 Uhr freigibt, die FSK aber die Abgabe an Zwölfjährige erlaubt. Damit hätte die Serie quasi den Freibrief für einen 20.15-Uhr-Termin: Freigaben ab zwölf haben die Konsequenz, dass eine Sendung erst ab 20.00 Uhr gezeigt werden darf (ab 16: 22.00 Uhr, ab 18: 23.00 Uhr). Dabei pflegen FSF und FSK eine enge Zusammenarbeit, veranstalten gemeinsame Jahrestagungen. Die zehnte fand jetzt in Stuttgart statt, und Delegierte nutzten die Gelegenheit, um auf Schwachstellen des Jugendmedienschutzes hinzuweisen.

So forderte zum Beispiel Annette Kümmel, Direktorin Medienpolitik der Pro-Sieben-Sat-1-Gruppe, gleiches Recht für alle: Während kommerzielle Sender für Verstöße gegen die gesetzlichen Auflagen zur Verantwortung gezogen würden, blieben ähnliche Vergehen bei ARD und ZDF offenbar ohne Folgen. Sie verwies auf die Wiederholung von Kinofilmen wie „Troja“ oder „Men in Black“ (beide ZDF) oder „Elizabeth“ (WDR) im Tagesprogramm. Alle Filme sind erst ab zwölf Jahren freigegeben. Ausnahmen von

der Sendezeitvorgabe sind nur dann möglich, wenn die Sender strittige Szenen entfernen. „Elizabeth“ aber wurde, wie ein FSK-Prüfer bestätigte, in der Originalkinoverision gezeigt. Der Film enthält Folterszenen, die Kinder ohne Frage ängstigen können.

Doch das sind Ausnahmerecheinungen. Im Großen und Ganzen gibt es beim Jugendmedienschutz im Fernsehen nichts auszusetzen, darin waren sich alle einig. Die Forderung Kümmels, auch öffentlich-rechtliche Sender sollten sich unter die Aufsicht der KJM begeben, weil „Jugendschutz unteilbar ist“, wird sich hingegen so rasch nicht erfüllen: Man habe das, berichtete Regina Käseberg, Referentin im rheinland-pfälzischen Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur bereits vor Jahren beim Entwurf des neuen Staatsvertrags in Erwägung gezogen.

Europaweit gültige Grundsätze

Vor dem Hintergrund der Globalisierung forderte der FSF-Geschäftsführer Joachim von Gottberg zumindest innerhalb der EU eine engere Zusammenarbeit sowie eine Einigung auf europaweit gültige Grundsätze. Davon abgesehen dürfe man nicht länger so tun, als habe man alles im Griff, denn damit, fürchtet der Pädagoge, schade man letztlich der Glaubwürdigkeit: „Wenn Jugendliche merken, dass die Einhaltung der Gesetze nicht kontrolliert wird, nehmen sie sie auch nicht ernst.“ Während mit einer Abschaffung der einen oder anderen Jugendschutzeinrichtung auch nach der Anpassung des Gesetzes nicht zu rechnen ist, träumt von Gottberg von einer Welt ohne Verbote; in seiner Vision genügen Gebote. Bis dahin aber, weiß er selbst, „ist es noch ein langer Weg“.